

# Stenographisches Protokoll.

## 59. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Mittwoch, 17. Jänner 1951.

Inhalt.	
<b>1. Bundesrat.</b>	
a) Ansprache des Vorsitzenden Mädl anlässlich seines Amtsantrittes (S. 1231);	Dr. Margarétha mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers Dr. Kolb (S. 1231).
b) Zuschrift des Landtages von Niederösterreich, betreffend ein Auslieferungsbegehr gegen den Bundesrat Josef Adlmannseder (S. 1231).	
<b>2. Personalien.</b>	
Entschuldigungen (S. 1231).	4. Verhandlung.
<b>3. Bundesregierung.</b>	
Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Bundesministers	Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 16. Jänner 1951, betreffend die Wahl des Bundespräsidenten. Berichterstatter: Beck (S. 1231 und S. 1241); Redner: Klein (S. 1234), Dr. Klemenz (S. 1235) und Dr. Lugmayer (S. 1237); kein Einspruch (S. 1241).

### Beginn der Sitzung: 9 Uhr 5 Minuten.

Vorsitzender Mädl: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 59. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 21. Dezember 1950 ist zur Einsicht aufgelegen, unbeanständet geblieben und gilt somit als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Bundesräte Dipl.-Ing. Lipp, Salzer, Vögel, Dr. Kolb, Flöttl und Herke.

Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Mit Beginn des neuen Jahres ist der Vorsitz des Bundesrates an das Burgenland übergegangen. Als erstentsandter Vertreter des Burgenlandes übernehme ich den Vorsitz im Bundesrat. Ich begrüße in dieser Eigenschaft alle Frauen und Herren des Bundesrates auf das herzlichste und bitte Sie, mich bei Ausübung meines Amtes tatkräftig zu unterstützen. Ich werde bestrebt sein, gleich meinen Vorgängern mein Amt unparteiisch und sachlich zu führen. Ich möchte Sie herzlichst bitten, mich bei dieser meiner Arbeit zu unterstützen.

Ich glaube die Zustimmung aller Damen und Herren zu haben, wenn ich meinem Vorgänger, dem Herrn Bundesrat Freund, für seine unparteiische und objektive Geschäftsführung meinen herzlichsten Dank ausspreche. (Allgemeiner Beifall.)

Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidenten des niederösterreichischen Landtages. Ich bitte den Schriftführer um dessen Verlesung.

Schriftführer Dr. Duscheck (liest): „Ich ehre mich mitzuteilen, daß das Bezirksgericht Melk mit Zahl U 922/50 vom 21. November

1950 an den Landtag von Niederösterreich neuerlich ein Auslieferungsbegehr gegen Bundesrat Josef Adlmannseder wegen Ehrenbeleidigung gestellt hat.

Der Landtag von Niederösterreich hat auch diesem Auslieferungsbegehr in seiner 10. Sitzung vom 9. Jänner 1951 stattgegeben, wovon das Bezirksgericht Melk unter einem in Kenntnis gesetzt wurde.

Sassmann,  
Präsident.“

*In einem Schreiben vom 13. Jänner 1951 teilt der Bundeskanzler mit, daß für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Kolb der Bundesminister für Finanzen Dr. Margarétha mit seiner Vertretung betraut wurde.*

*Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird der eingelangte und vom Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten vorberatene Gesetzesbeschuß des Nationalrates unter Verzicht auf die Vervielfältigung und auf die 24stündige Verteilungsfrist des Ausschußberichtes in Verhandlung genommen.*

Gegenstand der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 16. Jänner 1951 über die Wahl des Bundespräsidenten.

Berichterstatter Beck: Hohes Haus! Es ist zum erstenmal in der Geschichte der österreichischen Republik der Fall, daß ein Bundespräsident mitten in Ausübung seiner Funktion, also als aktiver, im Amt befindlicher, von uns geschieden ist. Und wir haben, meine Damen und Herren — das wissen wir alle —, recht unruhige Zeiten. Es erscheint daher durchaus im österreichischen Interesse gelegen, daß alle

öffentlichen Funktionen, insbesondere aber eine so wichtige Funktion wie die des Bundespräsidenten, ordnungsgemäß, das heißt verfassungsgemäß besetzt werden.

Österreich ringt um seine Souveränität und ist gezwungen, die Teile der Souveränität, die es bis heute errungen hat, fast täglich zu behaupten und täglich neu zu erkämpfen. Es erscheint daher von ausschlaggebender Bedeutung, daß der Präsident wirklich durch ordnungsgemäß Wahl, auf die nur das österreichische Volk und seine Organe Einfluß haben, gewählt wird, damit er in der Lage ist, für die Souveränität Österreichs, unabhängig von äußeren Einflüssen, einzutreten, wie es der dahingegangene Präsident in so vorbildlicher Weise getan hat.

Ich möchte als Berichterstatter auch sagen, daß es sich hier, im Gegensatz zu den Ausführungen eines Redners im Nationalrat, zunächst schon um das Wie der Wahl handelt und daß dann erst, wenn dieses Wie einwandfrei festgestellt ist, das Wer in Erscheinung treten kann. Bei dem Wie kann es sich nun lediglich darum handeln, daß die Wahl im Sinne der geltenden Verfassung zustande kommt. Ob Urwahl oder eine andere Wahl demokratischer ist, das ist wohl Ansichtssache, und die Wege der Demokratie können, ohne daß der eine schlechter oder besser ist, durchaus verschieden sein.

Heute liegt ein Gesetzesbeschuß des Nationalrates vor, der dieses Wie regelt, das eben ein eigenes Bundesgesetz zur Wahl des Präsidenten notwendig erscheinen läßt. Unsere Bundesverfassung in ihrer ursprünglichen Form nach dem Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 bestimmte im Artikel 38, daß Nationalrat und Bundesrat als Bundesversammlung in gemeinsamer öffentlicher Sitzung zur Wahl des Bundespräsidenten zusammenentreten. Nach Artikel 60 wurde der Bundespräsident von der Bundesversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Nach der Zweiten Bundes-Verfassungsnovalle aus dem Jahre 1929, die als Schober-Novelle bekannt ist, hat sich hier eine große Änderung ergeben. Nach dem neuen Artikel 38 hat die Bundesversammlung nicht mehr das Recht der Präsidentenwahl, sondern sie nimmt lediglich die Angelobung des gewählten Präsidenten vor. Der Bundespräsident ist aber nach Artikel 60 dieses Gesetzes in unmittelbarer und geheimer Wahl vom Bundesvolk zu wählen.

Die Bundesverfassung stellt auch die Grundsätze für das Wahlverfahren auf, sie behandelt also die Stimmberichtigung, Wahlpflicht, passives Wahlrecht, den ersten und zweiten Wahlgang und so fort. Aber die Regelung des Wahlverfahrens wird einem eigenen Bundes-

gesetz überlassen. Es haben dann später noch 1931 und 1934 Änderungen stattgefunden, die aber diesbezüglich unerheblich sind.

Es haben sich nun zwischen dem Innenministerium und dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes gewisse gegensätzliche Auffassungen ergeben, die aber, wie wir uns in der Sitzung des Ausschusses überzeugen konnten, durchaus nur theoretischer Art sind; beide Stellen stehen richtigerweise auf dem Standpunkt, daß selbst dann, wenn das Bundesgesetz aus dem Jahre 1931, das als Durchführungsgesetz zur Schober-Verfassung gelten kann, als gültig angesehen werden müßte, dieses Gesetz heute nicht ausreichen würde, weil es von einer sogenannten Bürgerliste ausgeht, die ja mehrmals abgeschafft wurde und praktisch überhaupt nicht vorhanden ist. Es ist also auf jeden Fall festzustellen, daß das uns heute vorliegende Bundesgesetz notwendig ist und eine Lücke in unserer Gesetzgebung aufzufüllen hat, die geschlossen werden muß, um eine ordnungsgemäß Präsidentenwahl durchführen zu können.

Nun zum Gesetz selber. Der Gesetzentwurf wurde als Regierungsvorlage im Ausschuß des Nationalrates nicht nur behandelt, sondern an mehreren Stellen abgeändert; und auch diese Fassung des Ausschusses hat im Plenum noch eine von allen vier Parteien einstimmig beantragte Änderung erfahren, auf die ich noch zu sprechen kommen werde.

Das Gesetz bestimmt im § 1, daß die Wahl des Bundespräsidenten von der Bundesregierung durch Kundmachung im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ ausgeschrieben wird. Außerdem enthält der § 1 Bestimmungen über Wahltag und Stichtag und die wichtige Bestimmung, daß die Ausschreibung in allen Gemeinden Österreichs kundzumachen ist.

§ 2: Zur Leitung und Durchführung der Wahl sind, sofern dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, die jeweils für die letzte Wahl des Nationalrates bestellten Wahlbehörden, mit Ausnahme der Verbandswahlbehörden, befreut. Wenn aber die Zusammensetzung einer der hier bezeichneten Wahlbehörden verhältnismäßig nicht der Stärke der Parteien nach der unmittelbar vorangegangenen Nationalratswahl entspricht, so ist die Wahlbehörde neu zu bestellen.

§ 3: Das ganze Bundesgebiet wird in Wahlkreise eingeteilt, doch unterbleibt im Gegensatz zur Nationalratswahlordnung, an die sich ja dieses Gesetz sehr stark anlehnt, eine Zusammenfassung in Wahlkreisverbände.

Der § 4 spricht über die Wahlberechtigung und stellt fest, daß alle österreichischen Staatsbürger, Männer und Frauen, die vor dem

1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr überschritten haben und vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind, als wahlberechtigt erscheinen. Dieser § 4 setzt auch die Wahlpflicht fest und enthält die, wie ich glaube, selbstverständliche Bestimmung, daß jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme hat.

Im § 5 wird vorgeschrieben, daß die Wahlberechtigten in Wählerverzeichnisse einzutragen sind und daß diese Wählerverzeichnisse vor jeder Präsidentenwahl neu anzulegen sind. Die Bundesregierung kann jedoch von der Anlegung neuer Verzeichnisse Abstand nehmen, wenn abgeschlossene Wählerverzeichnisse für eine vorangegangene Nationalratswahl oder Wahl des Bundespräsidenten vorliegen, die auf Grund eines Stichtages angelegt wurden, der im gleichen Jahre wie der Stichtag für die beabsichtigte Wahl des Bundespräsidenten liegt. Es wird dann vorgeschrieben, daß für die Erfassung der Wahlberechtigten, für das Einspruchs- und Berufungsverfahren und die Ausübung der Wahl durch Wahlkarten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 29 bis 46 der Nationalrats-Wahlordnung zu gelten haben.

§ 6 regelt das passive Wahlrecht und setzt als Voraussetzung für dieses passive Wahlrecht das aktive Wahlrecht zum Nationalrat und die Überschreitung des 35. Lebensjahres vor dem 1. Jänner des Wahljahres fest. Er setzt überdies fest — das ist eine interessante Bestimmung —, daß eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode nur einmal zulässig ist.

§ 7: Der Wahlvorschlag muß spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltage der Hauptwahlbehörde vorgelegt werden und von mindestens 2000 Wahlberechtigten oder von wenigstens fünf Mitgliedern des Nationalrates unterzeichnet sein. Es sind dann auch noch Vorschriften darüber enthalten, was der Wahlvorschlag weiter zu enthalten hat, also Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf usw., dann die Erklärung des Wahlwerbers, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt, und die Bezeichnung eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters.

Nach dem § 8 hat die Hauptwahlbehörde unverzüglich zu überprüfen, ob die eingegangenen Wahlvorschläge den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. Wenn ein Kandidat unmittelbar vor dem bestimmten Wahltag stirbt, so kann der zustellungsbevollmächtigte Vertreter spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag an dessen Stelle noch einen anderen Bewerber nominieren.

Am siebenten Tage vor dem Wahltag schließt nach § 9 die Hauptwahlbehörde die dem Gesetz entsprechenden Vorschläge ab und veröffentlicht sie im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“.

Im § 10 kommt nur zum Ausdruck, daß die §§ 56 bis 75 der Nationalrats-Wahlordnung sinngemäß auch für die Präsidentenwahl gelten.

Der § 11 enthält die notwendigen Vorschriften über die Stimmzettel, also über ihr Ausmaß, Farbe usw.

Der § 12 setzt die Kriterien fest, nach denen die Gültigkeit des Stimmzettels zu beurteilen ist, und der § 13 jene, nach welchen der Stimmzettel als ungültig bezeichnet werden muß.

Im § 14, in den Bestimmungen über die Stimmenzählung, ist die interessante Vorschrift enthalten, daß Männer- und Frauenstimmen nicht getrennt festgehalten werden.

Im § 15 ist festgesetzt, daß jede Kreiswahlbehörde das Ergebnis der Wahl in ihrem Wahlkreise öffentlich kundzumachen hat.

Der § 16 enthält Bestimmungen über den Einspruch gegen die ziffernmäßige Ermittlung einer Kreiswahlbehörde und die Feststellung der Stimmenanzahl durch die Hauptwahlbehörde auf Grund der Ermittlungen der Kreiswahlbehörden.

Nach § 17 hat die Hauptwahlbehörde jenen Wahlwerber als gewählt zu erklären, der mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wenn aber — und das ist eine Bestimmung des § 18 — kein Wahlwerber eine solche Mehrheit für sich erhalten hat, dann findet spätestens am fünfunddreißigsten Tage nach dem ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang zwischen jenen beiden Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet hinsichtlich der Einziehung in den engeren Wahlgang das Los.

§ 19 schreibt vor, daß die Hauptwahlbehörde die Vornahme einer engeren Wahl mindestens zehn Tage vorher durch Kundmachung anzuordnen hat.

§ 20 besagt, daß die dem ersten Wahlgang zugrunde gelegten Wählerverzeichnisse unverändert auch dem zweiten Wahlgang zugrunde zu legen sind. Haben in der engeren Wahl beide Wahlwerber die gleiche Stimmenanzahl erhalten, dann ist die engere Wahl so lange zu wiederholen, bis sich eine Mehrheit ergibt.

§ 21 legt fest, daß die Hauptwahlbehörde das Ergebnis im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ unverzüglich zu verlautbaren hat. Dieser Paragraph enthält auch Bestimmungen über die Anfechtung — und hierauf bezieht sich nun die Änderung, die erst gestern im Nationalrat beschlossen wurde. Danach treten im Abs. 2 in der sechsten Zeile von unten an Stelle der Worte: „einer Woche“ die Worte „vier Wochen“. Diese Änderung bezieht sich nämlich auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, der innerhalb einer Woche die ihm notwendig erscheinende Nachzählung und Nachprüfung der tatsächlich abgegebenen

Stimmen im Falle einer Anfechtung nicht bewältigen kann und daher eine längere Frist verlangt hat.

Gemäß § 22 hat der Bundeskanzler das Ergebnis der Wahl unverzüglich im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Der § 23 setzt die Entschuldigungsgründe fest, die den Staatsbürger von der Wahlpflicht entheben könnten.

§ 24 sieht die sinngemäße Anwendung der §§ 106 bis 110 der Nationalrats-Wahlordnung vor.

§ 25 enthält die Strafbestimmungen. Wer seiner Wahlpflicht nicht nachkommt, begeht nach dieser Stelle eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S bestraft. Allerdings kann diese Geldstrafe im Fall der Uneinbringlichkeit nicht in eine Haftstrafe umgewandelt werden.

§ 26 besagt, daß mit der Wahl des Bundespräsidenten keine andere Wahl oder Volksabstimmung verbunden werden darf.

§ 27 enthält die Durchführungsbestimmungen. Mit der Vollziehung wird das Bundesministerium für Inneres betraut.

Das ist also der Inhalt dieses Gesetzes, dieses Durchführungsgesetzes zu unserer Bundesverfassung. Ich möchte im Auftrag des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten an das Hohe Haus den Antrag stellen, daß gegen diesen Gesetzesbeschluß kein Einspruch erhoben wird.

**Bundesrat Klein:** Hohes Haus! Unmittelbar nach dem Ableben unseres Herrn Bundespräsidenten beschäftigten sich mit der notwendig gewordenen Neuwahl Kreise, die nicht alle dazu legitimiert erscheinen, sich in solchen Fragen als Sachverständige der Demokratie zu bezeichnen. An sich wäre es ja ein erfreuliches Zeichen, wenn sich die Bevölkerung mit den demokratischen Spielregeln befaßt, wenn sie in freier Diskussion die Vorzüge dieser oder jener Art der Ausübung der Demokratie erörtert. Aber es wären gerade jene, die wir nicht für legitimiert erachten, Lehrmeister der Demokratie zu sein, die es in einer auffallenden Eile — der entseelte Leichnam des Herrn Bundespräsidenten lag noch auf der Bahre, und hunderttausende Wiener und Österreicher defilierten an ihm vorbei, um Abschied von ihm zu nehmen — schon damals für sehr notwendig und dringend erachteten, über die Form und Art der Neuwahl zu diskutieren und öffentliche Polemiken zu führen.

Ich glaube, es muß ausgesprochen werden, daß diese unziemliche, ja pietätlose Eile von einer Geschmacklosigkeit zeugt, die mit der Demokratie, für die diese Kreise angeblich

so eifrig eintreten, nicht sehr zu vereinbaren ist. Man wartet ja auch im Privatleben, bis der Verstorbene der Erde übergeben ist, ehe man um die Erbschaft und um die Durchführung des letzten Willens des Verstorbenen streitet. Um so mehr sollte man dies beim Ableben eines Staatsoberhauptes tun. Ich möchte also nochmals sagen, daß es die allgemeine Ansicht aller rechtlich denkenden Menschen war, daß diese so eilig vom Zaun gebrochene Polemik eine arge Geschmacklosigkeit darstellt.

Gerade diese Kreise waren es, die sehr laut von der Wahrung der Volksrechte gesprochen haben und sich für befugt erachteten, für die Wahrung dieser Volksrechte besonders eifrig einzutreten. Ich stehe nun ungefähr 30 Jahre lang in der Politik und ich habe erfahren, daß gerade die lautesten Rufer um die Volksrechte dann, wenn es gilt, die Volksrechte auch wirklich zu wahren, sehr still zu werden pflegen. Auch in der Nazizeit hat man so lange von Volksrechten gesprochen, bis von den Volksrechten nichts mehr übrig geblieben war als die Pflicht des Volkes, zu hungern und für den Führer zu sterben. Diesen Herrschaften muß doch gesagt werden, sie müßten erst ihre staatsbürgerliche Bewährungsprobe abdienen, ehe sie sich als befugte Sprecher des demokratischen Volkes bezeichnen dürfen. Das Geschrei allein, und auch das lauteste Geschrei, macht noch keine Demokraten.

Im übrigen fußte die ganze Polemik auf falschen Voraussetzungen, denn die Art der Wahl des Bundespräsidenten ist kein Kriterium für die Demokratie. Ob Wahl in der Bundesversammlung oder Befragung des Volkes, beides ist demokratisch. Es ist nur eine Frage der Zweckmäßigkeit und natürlich eine Frage der Verfassung, ob so oder so gewählt wird. Die Schweiz, unser westliches Nachbarland, regiert sich seit 650 Jahren selbst, sie ist eine alte Eidgenossenschaft, eine alte demokratische Republik; dort wird der Bundesrat, also die Ministerien, das Kabinett, durch die Bundesversammlung, also durch das Parlament, gewählt, und jeder Bundesrat wird turnusmäßig einmal Präsident der Eidgenossenschaft. Man wird doch nicht sagen wollen, daß die Schweiz deswegen, weil dort der Präsident nicht durch die Volkswahl erkoren wird, keine Demokratie sei! Man wird auch kaum behaupten können, daß Frankreich eine Diktatur sei, weil dort der Präsident, also das Staatsoberhaupt, durch die Nationalversammlung gewählt wird.

Wir Sozialisten stehen auf dem Boden der Verfassung, und in der heute geltenden Verfassung steht, daß der Bundespräsident durch das Volk gewählt werden soll. Daher ist nach

unserer Ansicht über diese Frage keine Diskussion nötig. Wir haben im Jahre 1929, als die Zwanzigerverfassung geändert wurde, gegen diesen Punkt der Verfassung opponiert. Wir haben gegen diesen Punkt der Verfassung nicht nur deswegen opponiert, weil damals die Christlichsoziale Partei mit der Einführung der Volkswahl des Bundespräsidenten den faschistischen Heimwehreinflüssen allzu sehr nachgegeben hat, sondern auch aus sachlichen Gründen, aber wir haben in diesem Zusammenhang auch damals niemals von einem Verfassungsbruch gesprochen, wie dies jetzt manche getan haben, weil dies einfach lächerlich wäre; lächerlich darum, weil die Verfassung kein Dogma darstellt, weil sie etwas Lebendiges sein muß, das sich dem Leben und der Entwicklung anzupassen hat, und vor allem deshalb, weil ja das Parlament gerade laut der Verfassung das Recht hat, mit qualifizierter Mehrheit einzelne Teile der Verfassung, ja die ganze Verfassung — dies mit nachträglicher Volksbefragung — zu ändern. Und dieses Recht kann unter Umständen zur Pflicht werden, wenn Notwendigkeiten Rechnung getragen werden soll, die eben das Leben mit sich bringt.

Wir stimmen also selbstverständlich diesem Gesetz zu, denn ich wiederhole: Wir stehen auf dem Boden der Verfassung und brauchen von niemand erst auf die Verfassung verwiesen werden. Wir verwahren uns aber in diesem Zusammenhang dagegen, daß gewisse Kreise, die ich zum Teil als Neodemokraten bezeichnen muß, dem österreichischen Volk eine allein seligmachende Belehrung aufzudrängen versuchen. Ich glaube, wir haben immer gezeigt, daß wir auf dem Boden der Demokratie stehen, und wir haben gezeigt, daß wir für die Demokratie einzutreten wissen. (Beifall bei den Sozialisten.)

Bundesrat Dr. Klemenz: Meine Damen und Herren! Meine Partei bekennt sich ebenso wie die des Herrn Vorredners, und zwar von allem Anfang an ohne Schwanken und ohne jedes Kompromiß dazu, daß die Wahl des neuen Staatsoberhauptes gemäß den Bestimmungen der geltenden Verfassung durchgeführt wird. Ich verkenne nicht, daß sich für die andere Lösung, die in der Öffentlichkeit auch diskutiert worden ist, nämlich für die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung, vielleicht gewisse Zweckmäßigkeitserwägungen ins Treffen führen lassen — zweidavon werde ich mir herauszugreifen erlauben und sie etwas näher beleuchten —, wir sind aber der Auffassung, daß ungleich mehr und vor allem ungleich gewichtigere Momente dafür sprechen, die derzeit geltende Verfassung anzuwenden. Wir sind darüber hinaus der

Meinung, daß man, selbst wenn alles für die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung und nichts für die Wahl des Bundespräsidenten durch das Bundesvolk sprechen würde, dennoch nicht ohne weiteres durch einen qualifizierten Mehrheitsbeschuß der gesetzgebenden Körperschaften von der derzeit geltenden Verfassung abweichen könnte.

Meine Damen und Herren! Gewiß ist es so, daß die Volksvertretung formell dazu legitimiert ist, Verfassungsbestimmungen zu ändern. Ich stimme dem Herrn Vorredner darin durchaus bei, daß auch die Verfassung etwas Lebendiges und den jeweiligen Erfordernissen und Bedürfnissen angepaßt sein muß. Sie darf nicht etwas unbedingt Starres darstellen, aber in einem gewissen Sinne muß sie doch ein Dogma sein. Im konkreten Falle handelt es sich aber darum, daß das Bundesvolk nach der derzeit geltenden Verfassung ein Recht, und zwar ein verfassungsmäßig verbrieftes Recht darauf hat, sich das Staatsoberhaupt selbst zu wählen. Wir sind der Meinung, daß man dem Volk — nicht nur deshalb, weil Geben seliger denn Nehmen ist, sondern auch deshalb, weil das Volk selber Souverän in diesem Staate ist — ein ihm verfassungsmäßig gewährtes und verbrieftes Recht ohne seine Zustimmung nicht entziehen kann. Einzig und allein das Volk ist berechtigt, wenn man dem Sinn und Geist und nicht nur dem formellen Buchstaben der Verfassung Rechnung trägt, sich dieses Rechtes zu begeben. Nur das Volk kann erklären, daß es auf dieses Recht verzichte. Dann müßte die gesetzgebende Körperschaft ein entsprechendes Gesetz beschließen, und dieses müßte nach unserer Auffassung einer Volksabstimmung unterzogen werden.

Man sage nicht, daß ich damit offene Türen einrenne, weil der Weg, auf dem nunmehr das österreichische Volk sein neues Staatsoberhaupt erhalten wird, gewissermaßen bereits eindeutig festgelegt ist. Meine Damen und Herren, ganz so ist es nicht, denn dieses Gesetz ist ja nichts anderes als nur die Plattform oder der Rahmen für den Fall der Wahl des Bundespräsidenten durch das Bundesvolk; es besteht aber keine Garantie dafür, daß die Wahl auch tatsächlich auf diesem Wege zu stande kommen wird. Die gesetzgebenden Körperschaften könnten ja ohneweiters, da sie formell dazu berechtigt sind, auch noch im letzten Moment ein Verfassungsgesetz beschließen, wonach die Wahl des Bundespräsidenten diesmal noch — ebenso wie die vorangegangene Wahl — durch die Bundesversammlung erfolgen soll. Der Motivenbericht zur Regierungsvorlage weist ja ausdrücklich auf einen solchen Präzedenzfall hin,

auf einen gleichgelagerten Fall vom Jahre 1931. Auch da wurde zehn Tage vor dem Wahltermin durch ein Verfassungsgesetz die Volkswahl wieder ausgeschaltet und die Wahl durch die Bundesversammlung beschlossen. Deshalb, meine sehr verehrten Damen und Herren, habe ich diese meine Ausführungen nicht für überflüssig gehalten. Wir möchten der Auffassung Ausdruck geben, daß man sich vor einer Wiederholung des Beispiels von 1931 wirklich hüten soll.

Ich habe gesagt, daß sich vielleicht gewisse Argumente, Zweckmäßigkeitserwägungen dafür ins Treffen führen ließen, die Wahl durch die Bundesversammlung vorzunehmen. Ich greife zwei Argumente, mit denen in der Diskussion in der Öffentlichkeit operiert worden ist, heraus.

Das eine Argument ist das der unverhältnismäßig höheren Kosten im Falle der Wahl des Bundespräsidenten durch das Bundesvolk. Meine Damen und Herren! Nach den Ziffern, die genannt worden sind, würde die Belastung der Staatsfinanzen bei der Wahl durch das Bundesvolk ungefähr eine Million Schilling ausmachen, vielleicht auch eine höhere Summe. Leider ist eine Spanne von einer bis zwei Millionen Schilling bei uns in Österreich heute im Hinblick auf die Kaufkraft unseres Geldes keine so exorbitante, daß die Frage, ob eine oder zwei Millionen Schilling, eine entscheidende Rolle spielen würde. Es würde aber — insbesondere im Nationalrat — auch der Betrag von 10 Millionen Schilling genannt. Sicherlich würden diese 10 Millionen Schilling nicht der Betrag sein, den der Staat aufwenden muß. Ich gebe aber ohne weiteres zu, daß die Führung des Wahlkampfes an nähernd in den Formen und den Ausmaßen, wie wir sie gewohnt sind, die Volkswirtschaft, alles in allem gesehen, mit diesem Betrag belasten könnte. Wir sind nun gewiß nicht in der Lage, Geld und Papier überflüssig zu verpulvern, und es wäre deshalb, weiß Gott, schade um diese 10 Millionen Schilling. Und da bin ich der Meinung, daß sich dieser Betrag bei weiser Selbstbeschränkung ganz erheblich reduzieren ließe, insbesondere glaube ich, daß wir uns vor einer Stimmzettelflut bewahren können, wodurch auch das optisch außergewöhnlich ungünstige Bild verhindert werden könnte, daß auf den Straßen (*Ruf bei den Sozialisten: Geschmiert wird!*) geschmiert wird, daß dort haufenweise Stimmzettel herumliegen und die Namen der Kandidaten im Straßenstaub herumgewälzt werden usw. Dadurch ließe sich gewiß erheblich viel Geld ersparen. Das, meine Damen und Herren, war es auch, warum meine Fraktion schon im Nationalrat angeregt hatte, nicht wie bei den bisherigen Wahlen mit dieser Flut von diversen

Stimmzetteln zu arbeiten, sondern nur amtlich aufgelegte Stimmzettel zu verwenden, zumal dadurch auch optisch die Bedeutung dieser Wahl herausgestrichen und von den sonst üblichen Wahlmethoden unterschieden würde, wo die Parteien letzten Endes doch nur um einen Wahlerfolg für sich selbst ringen und werben. Ich bedaure, daß diese Anregung nicht auf fruchtbaren Boden gefallen ist.

In diesem Zusammenhang das zweite Argument, nämlich daß im Falle einer Volkswahl die Kandidaten allzu leicht in den Mittelpunkt und Brennpunkt eines gehässig geführten Wahlkampfes gestellt werden würden, eines Wahlkampfes, der ganz bestimmt nicht dazu angetan ist, das Ansehen, die Würde und die Autorität des letzten Endes aus diesem Wahlkampf als Sieger hervorgehenden Mannes — also des neuen Staatsoberhauptes — zu fördern. Gewiß ein sehr bedeutungsvolles Argument, dem ich aber doch eine durchschlagende Bedeutung nicht beimesse möchte, und zwar deshalb nicht, weil es ja nur notwendig ist, daß sich alle Faktoren, die sich an diesem Wahlkampf beteiligen — es tut mir geradezu leid, daß ich hier immer wieder das Wort „Kampf“ gebrauchen muß —, die von mir bereits erwähnte weise Selbstbeschränkung auferlegen, sich vor Augen halten, worum es geht: nicht darum, daß hier Parteien um Machtpositionen ringen, sondern darum, den würdigsten und angesehensten Mann an die Spitze dieses Staates zu stellen. Es kann dem Ansehen und der Autorität dieses Mannes nur abträglich sein, wenn er vorher herumgezerrt und in den Staub gezogen wird. Letzten Endes müßte dazu auch eine rein praktische, vernünftige Überlegung führen: Es ist nur begreiflich, daß ich, wenn ich den Kandidaten einer anderen Gruppe in der Öffentlichkeit in einer scharfen Form angreife, diese andere Gruppe geradezu dazu zwinge, nunmehr zum Gegenangriff überzugehen und meinen Kandidaten herabzusetzen. Damit schmälere also letzten Endes nicht nur auch ich selbst das Ansehen meines Kandidaten, sondern ich gefährde auch seinen Wahlerfolg. Ich möchte mir also erlauben, von dieser Stelle aus ebenfalls den Appell zu erheben, diesen Wahlkampf angesichts seiner Bedeutung und im Interesse des Ansehens und der Autorität des aus ihm hervorgehenden neuen Staatsoberhauptes wirklich mit aller Würde, Vornehmheit und Selbstbeschränkung zu führen.

Zum Gesetzesbeschuß selbst möchte ich nur noch bezüglich der Wahlpflicht einige Worte verlieren. Schon in der Bundesverfassung ist die Wahlpflicht für die Wahl des Bundespräsidenten durch das Bundesvolk normiert. Ich will nicht darüber diskutieren, ob diese Bestimmung zweckmäßig, ob sie angebracht

## 59. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 17. Jänner 1951.

1237

ist oder nicht, sondern über etwas anderes. Meine Damen und Herren! Wir haben es ja schon bei den Landtagswahlen in jenen Ländern, welche die Wahlpflicht statuiert hatten, erlebt, daß diese Bestimmung praktisch kaum eine Bedeutung hatte. Denn die Entschuldigungsgründe, die gleichzeitig in den Gesetzen vorgesehen wurden, waren so ungeheuer weitgehend, daß ich mir praktisch kaum einen Fall vorstellen kann, in dem sich nicht jemand, der seiner Wahlpflicht nicht genügen wollte, mit vollem Erfolg der Wahlpflicht auch entziehen konnte. Wenn Sie sich die Entschuldigungsgründe hier in diesem Gesetz anschauen, so werden Sie mir zugeben müssen: auch sie sind tatsächlich so weit und so kautschukartig gefaßt, daß sich jeder, der nicht wählen will, auf gut deutsch gesagt, von der Wahl „drücken“ kann. Es ist mir auch kein einziger Fall aus Anlaß der Landtagswahlen in den Ländern, welche die Wahlpflicht statuiert hatten, bekannt, in dem jemand, der nicht gewählt hat, gemäß den Bestimmungen über die Wahlpflicht bestraft worden wäre. Ich erwähne das deshalb, weil ich der Meinung bin, daß es gesetzgeberisch nicht klug und geschickt ist, eine Bestimmung aufzustellen, die von vornherein kaum realisierbar ist, weil sie sich selbst gewissermaßen den Boden abgegraben hat. Dann ist es nämlich besser, eine solche Bestimmung überhaupt zu unterlassen. Kurz gesagt also: wenn Wahlpflicht, dann bin ich allerdings der Meinung, daß es zweckmäßig gewesen wäre, die Entschuldigungsgründe wesentlich enger zu fassen, als es hier in diesem Gesetz geschehen ist.

Abschließend ergibt sich aus meinen Ausführungen wohl von selbst, daß meine Fraktion dem Antrag des Berichterstatters vorbehaltlos zustimmen wird.

**Bundesrat Dr. Lugmayer:** Hohes Haus! Die beiden Vorredner haben das Thema in einer Art behandelt, aus der man ersieht, daß sie sich eine große Reserve in den Ausdrücken zurechtgelegt haben. Ich glaube, es ist selten hier im Bundesrat eine Debatte abgeführt worden, in der das Thema mit einer solchen Vorsicht in der Auswahl der Ausdrücke behandelt wurde; das heißt also, über uns schwebt eine Stimmung, die zum Ausdruck bringt, daß wir uns des Ernstes der Situation, die in den kommenden Wochen und Monaten im Rahmen der Wahl des neuen Bundespräsidenten eintreten wird, voll bewußt sind.

Ich darf zunächst feststellen, daß der Bundeskanzler und die Bundesregierung durch die Vorlage dieses Gesetzes die Verfassung peinlich genau beobachtet haben. Bekanntlich schreibt der Artikel 64 der Bundesverfassung

vor, daß bei einer dauernden Erledigung der Stelle des Bundespräsidenten die Befugnisse des Bundespräsidenten auf den Bundeskanzler übergehen und daß dieser sofort zu veranlassen hat, daß die Neuwahl des Bundespräsidenten zustande kommt. Eine solche unmittelbare Anordnung ist dem Bundeskanzler auf Grund der bisher gegebenen Gesetzeslage nicht möglich.

Der Berichterstatter hat schon ziemlich eingehend die Vorgeschichte des Gesetzes ausgeführt. Wir haben wohl ein Ausführungsgesetz zur Wahl des Bundespräsidenten aus dem Jahre 1931; es besteht aber ein Ressortstreit, eine Verschiedenheit der Auffassung zwischen Bundeskanzleramt und Innenministerium, ob dieses Gesetz gilt. Wenn man — wie ich es tue — der Auffassung des Bundeskanzleramtes beipflichtet, so wäre trotzdem eine neue gesetzgeberische Maßnahme notwendig gewesen, wie auch der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, weil dieses Ausführungsgesetz aus dem Jahre 1931 die sogenannten Bürgerlisten, das heißt ständige Wählerverzeichnisse, zur Voraussetzung hat, die wir nicht haben. Infolgedessen war es notwendig, dieses Gesetz sofort einzubringen, und ich stelle nochmals fest — gerade deshalb, weil über das verfassungsmäßige Vorgehen der Regierung und der Parteien in der Öffentlichkeit so viel diskutiert wird —, daß wir hier einen typischen Fall der peinlichen Einhaltung der Verfassung vor uns haben.

Wir wissen, welche Bedeutung die Wahl hat. Die Bedeutung des österreichischen Staatsoberhauptes ist, glaube ich, zum erstenmal eigentlich beim Tode des verstorbenen Bundespräsidenten zum Ausdruck gekommen; für viele überraschend. Im allgemeinen wissen wir ja, daß infolge besonderer Umstände die staatsbürgerliche Erziehung des österreichischen Volkes, im besonderen die Kenntnis der Grundlagen der politischen Ordnung, der Verfassung, nicht allzu verbreitet ist. Wir wissen auch, daß alles Mögliche geschieht, um diesem Mangel, der auf Jahrzehntelange Vernachlässigung zurückgeht, abzuheilen. Wir haben beim Leichenbegängnis des letzten Bundespräsidenten eigentlich zum erstenmal erfahren, daß weite Kreise des Volkes plötzlich instinktiv, möchte man sagen, zum Ausdruck gebracht haben, daß hier ein großes Ereignis eingetreten ist. Und die dauernden Erörterungen, die dann in der Presse eingesetzt haben — nicht immer glücklich, wie schon ausgeführt wurde, zum Teil auch mit gewissen Geschmacklosigkeiten garniert, wie es eben in den täglichen Presseerörterungen leider bei vielen Dingen der Fall ist —, haben gezeigt, daß das Interesse dauernd wach ist.

Es ist vielleicht auch zum erstenmal in diesen vielen Erörterungen zum Ausdruck gekommen, daß man zur Kenntnis genommen hat, daß die Machtstellung des österreichischen Bundespräsidenten, wie wir sie seit 1929 haben, außerordentlich groß ist, daß es sich hier also darum handelt, eine politische Persönlichkeit zu finden, die in der Lage ist zu beurteilen, ob und wie diese Machtstellung ausgeübt werden soll. Ich möchte nur drei dieser besonderen Machtstellungen des Bundespräsidenten in Österreich anführen, drei Machtstellungen, von denen der verstorbene Bundespräsident nicht Gebrauch gemacht hat, von denen aber unter Umständen wohl mit weittragenden Folgen Gebrauch gemacht werden kann.

Da ist zum Beispiel der Artikel 18 der Bundesverfassung, der dem Bundespräsidenten ein Notverordnungsrecht, allerdings ein verklausuiertes, abgewogenes, aber immerhin ein Notverordnungsrecht in die Hand gibt. Da ist der Artikel 29, der dem Bundespräsidenten die Macht in die Hand gibt, den Nationalrat aufzulösen. Da ist aber vor allem der Artikel 70, der dem Bundespräsidenten die Macht in die Hand gibt, den Bundeskanzler und damit die Bundesregierung ohne Gegenzeichnung und ohne Vorschlag, sei es einer gesetzgebenden Körperschaft, sei es von Seiten der Bundesregierung, zu entlassen. Wir wissen auch aus der österreichischen Geschichte, warum man dem Bundespräsidenten durch die sogenannte Schober-Novelle 1929 diese Machtstellung gegeben hat. Im Kampf der Meinungen über die parlamentarische Vertretung des Volkes hat sich damals unter einem gewissen Druck die Meinung herausgebildet, man müsse dem Nationalrat, der gesetzgebenden Körperschaft, dem reinen Parlamentarismus, ein Gegengewicht entgegenstellen.

Wenn wir unsere Verhältnisse hier in Österreich mit unserem Nachbarland Schweiz vergleichen, das schon einmal als Beispiel herangezogen wurde, so sehen wir, daß man auch einen anderen Weg hätte einschlagen können. Die Schweiz hat keine rein parlamentarische Demokratie. Der Schweizer Staatsbürger ist gewohnt, sich selber als den eigentlichen Gesetzgeber zu betrachten. Es ist infolgedessen in der Schweiz, die ja nach der letzten Volkszählung schließlich 4,5 Millionen Einwohner hat, im Vergleich zu Österreich also gar kein so kleines Land ist, Sitte geworden, daß fast Sonntag für Sonntag Volksabstimmungen stattfinden. Wir haben diese Bestimmungen über Volksabstimmungen und Volksbegehren ähnlich wie in der Schweiz auch in unserer Verfassung. Aber auch 1929 hat man nicht den Schritt gemacht, die

parlamentarische Demokratie durch diese Ur-demokratie zu ergänzen, man hat den anderen Weg gewählt.

Und nun finden wir uns in der Lage, daß wir seit Wochen einen großen Streit haben, den man in das Schlagwort zusammenfassen kann: Volkswahl oder Hauswahl? Ich verstehe der Verfassung gemäß unter Hauswahl die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung, wie ich besonders betonen möchte, damit nicht, wenn das Wort in die Presse kommt, verschiedene Organe daraus vielleicht ableiten, daß ich darunter die Wahl des Bundespräsidenten meine, die jeder in seinem Haus vollzieht. So ist das nicht gemeint, ich gebrauche diese Bezeichnung nur, um ein kurzes Wort zur Charakterisierung zu haben.

Meine Damen und Herren! Ist es an und für sich psychologisch dankbar, in der Öffentlichkeit den von allen Bindungen Unabhängigen zu spielen — ich meine hier nicht besondere politische Parteirichtungen, wenn ich unabhängig sage, ich meine jene Presseorgane, die nicht in einem gebundenen Verhältnis zu irgendeiner herrschenden Partei stehen —, so ist es natürlich auch dankbar, gegen die Vertretung des Volkes, die also schließlich die Verantwortung für das politische Geschehen hat, zu polemisieren. Daraus ergibt sich selbstverständlich die Tatsache, daß in der Öffentlichkeit weitaus mehr die Argumente und Beweggründe zur Geltung gebracht worden sind, die für eine Volkswahl sprechen, als jene Argumente, die für eine Hauswahl sprechen.

Ich darf deshalb wohl ähnlich wie meine Vorrredner auch noch auf diese Frage eingehen. Ich muß mich also, um objektiv und rein sachlich zu sein, bemühen, jene Argumente und Beweismittel anzuführen, die die Gegner einer Volkswahl vorbringen. Wir haben etwa vier solcher Beweismittel. Da ist zunächst die unnütze Erregung der politischen Leidenschaften. Wenn wir uns daran erinnern, daß bald nach dem Leichenbegängnis des verstorbenen Herrn Bundespräsidenten da und dort auch seine Person ins Zeitungsgerede gekommen ist, so können wir ermessen, daß man bei lebenden Bewerbern um die Bundespräsidentschaft noch weniger Zurückhaltung kennen wird, auch dann nicht, wenn zwischen den großen politischen Vertretungen des Volkes, sagen wir zumindest zwischen den Koalitionsparteien, eine faire Abmachung zustande kommt.

Meine Frauen und Herren, es ist ja nicht so, daß nur politische Parteien Mandatare aufstellen können. Das Gesetz, über die Wahl des Bundespräsidenten, das wir haben, hat sich in Hinsicht auf die Aufstellung von Mandataren

## 59. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 17. Jänner 1951.

1239

streng an das Ausführungsgesetz vom Jahre 1931 gehalten und schreibt daher nur vor, daß für einen Wahlvorschlag 2000 Unterschriften genügen. Jeder größere Verein kann infolgedessen von der Möglichkeit Gebrauch machen, der Hauptwahlbehörde 2000 Unterschriften für einen Bewerber zu bringen. Es ist daher nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich, daß die Person des Bewerbers, die in die Bundespräsidentenwahl eintritt, durch Wochen hindurch in einer nicht liebenswürdigen Weise röntgenisiert werden wird. Es ist klar, daß dieses Röntgenbild, das von den einzelnen Kandidaten entworfen wird, natürlich nicht in dem Augenblick verschwindet, da einer endgültig Bundespräsident geworden ist, sondern es wird wie eine Art Fernsehbild noch lange Zeit durch die Bevölkerung gehen. Es ist auch klar, daß der Bundespräsident, wenn er in seiner ganzen Machtstellung auftritt, dabei mit dem Widerstand jenes Teiles der Bevölkerung zu kämpfen haben wird, der ihn nicht gewählt hat, und zwar nicht nur nicht gewählt hat, sondern ihn sogar unter dem Eindruck nicht gewählt hat, daß dieser Mann unfähig oder nicht charakterfest sei.

Es ist daher notwendig, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß wir uns dieses Argument wohl ins Bewußtsein führen.

Man sagt zu dem ersten Grund — unnütze Erregung der politischen Leidenschaften — auch noch, daß diese unter Umständen dazu führen könnte, daß selbst die Arbeit der gesetzgebenden Körperschaft lahmelegt wird. Der Mann, der heute in Österreich die oberste politische Funktion auszuüben hat, ist der Bundeskanzler. Er ist zugleich der Vertreter des Bundespräsidenten. Ich kann mir vorstellen, und es ist auch so, daß er allen inneren Antrieb hat, aus dieser Stellung möglichst rasch herauszukommen. Als Bundespräsident könnte er sich — streng genommen — auch selbst entlassen. Das ist eine Häufung von Funktionen, die die Arbeit speziell für den Bundeskanzler nicht erleichtert, sondern eher erschwert.

Sie können sich vorstellen, in welche unangenehme Situation wir kommen können, wenn der Wahlkampf zwischen den großen Parteien nicht mit großer Zurückhaltung geführt wird. Läßt sich aber ein Wahlkampf mit einer großen Zurückhaltung führen? Das ist eine fragliche Sache. Ich habe also damit den ersten Grund, die Erregung der politischen Leidenschaften, besprochen.

Zweitens wird gefürchtet, daß der gewählte Bundespräsident ein verhältnismäßig geringes Ansehen haben wird.

Es ist aber auch von der finanziellen Belastung gesprochen worden. Ein Vorredner

hat von einer Million reiner Staatskosten gesprochen. Von anderer Seite wurde die Ziffer 10 Millionen genannt. Diese 10 Millionen sollen reine Staatskosten sein, das habe ich mir zuletzt sagen lassen. Ich selbst habe es nicht durchgerechnet.

Es kommt noch ein weiteres Argument hinzu, das schon in einigen Ausführungen angeklungen ist, nämlich ein Vergleich der österreichischen Lage mit der anderer Staaten. Unter den verschiedenen demokratisch regierten Staaten haben wir heute nur die Vereinigten Staaten von Amerika, wo der Präsident durch eine Art Urabstimmung, durch eine Volksabstimmung gewählt wird. Aber diese Verhältnisse mit den österreichischen zu vergleichen, ist wohl nicht möglich.

Gegenüber diesen Argumenten, die also die Gegner einer Volkswahl vorbringen, stehen die Argumente der Anhänger der Volkswahl. Da haben wir eigentlich nur eines, nämlich die strenge Einhaltung der gegenwärtig bestehenden Verfassung. Ein zweites Argument, das öffentlich weniger erörtert wird, ist das Argument, daß eine Verfassungsänderung mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen hätte, weil ja bekanntlich bei Verfassungsänderungen — und hier handelte es sich um eine solche — die einstimmige Zustimmung des Alliierten Rates notwendig wäre. Das wird zwar in der Öffentlichkeit weniger erörtert, aber hier und da hört man dieses Argument doch auch von den unbedingten Anhängern der Volkswahl und von den unbedingten Gegnern der Hauswahl. Dieses Argument ist sicher sehr trifftig; denn nach den bisherigen Erfahrungen ist es verhältnismäßig unwahrscheinlich, daß eine Einstimmigkeit unter den Alliierten für die Zustimmung zu einer entsprechenden Änderung der Verfassung erhalten werden könnte.

Es muß aber etwas noch einmal deutlich gesagt werden: Von einem Verfassungsbruch zu reden, ist eine unerhörte Demagogie! Eine Verfassungsänderung, nach den Grundsätzen und Vorschriften der Verfassung durchgeführt, ist Einhaltung der Verfassung und nicht Verfassungsbruch. Und wie eine Verfassung zu ändern ist, bestimmt die Verfassung selbst im Artikel 44. Sie schreibt dort vor, daß im Nationalrat die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist, und sie gibt die Möglichkeit, daß auch bei einer Teilaänderung der Verfassung eine Volksabstimmung beantragt werden kann.

Wenn manche Presseorgane im Zusammenhang mit der Erörterung der Hauswahl, also der Wahl durch die Bundesversammlung, von einem Verfassungsbruch sprechen, so müßte man sagen, daß auch die Volkswahl ein

Verfassungsbruch gewesen wäre; denn im Jahre 1929 wurde ja erst die Volkswahl gegenüber der bestehenden Verfassung 1920 und 1925 neu eingeführt. Wir müssen allerdings sagen — und darüber wollen wir uns keinem Zweifel hingeben —, nach dem Sprichwort: „Aller guten Dinge sind drei“ wäre wahrscheinlich eine weitere, dritte Ausnahme gegenüber der gegenwärtig vorgeschriebenen Volkswahl, also eine dritte Ausnahme zu den Ausnahmen 1931 und 1945, das Ende der Volkswahl überhaupt. Es würde dann in diesem Punkt sicher endgültig auf den Stand der Verfassung von 1920 zurückgegriffen werden.

Nun noch ein paar Worte zu dem tatsächlichen Vorgang, in den wir eintreten werden, wenn wir also, was sehr wahrscheinlich ist, tatsächlich auf Grund dieses Gesetzes den Bundespräsidenten wählen.

Wir stehen hier vor nicht zu unterschätzenden Schwierigkeiten. Die Stellung des Bundespräsidenten, die ich besonders in seinen Rechten umrissen habe, soweit der verstorbene Bundespräsident davon nicht Gebrauch gemacht hat, ist eine überragende. Sie ist vor allem eine politische Stellung, sie erfordert infolgedessen eine politische Persönlichkeit, und zwar eigentlich eine übertragende politische Persönlichkeit.

Meine sehr geehrten Frauen und Herren! Um zu einer politisch überragenden Persönlichkeit heranzuwachsen, braucht es Zeit. Wir haben seit 1945 nicht viel Gelegenheit gehabt, außer jenen Männern, die tatsächlich an den politisch führenden Stellen des Staatswesens stehen, andere Persönlichkeiten in den Vordergrund treten zu lassen. Es ist doch so, daß heute nicht einmal ein Landeshauptmann viel weiter als innerhalb seiner Landesgrenzen bekannt ist, auch wenn er eine sehr integre, sehr tüchtige, politisch schlagkräftige Persönlichkeit ist. Ich möchte nicht untersuchen, wie viele Menschen in Oberösterreich beispielsweise wissen, wer der gegenwärtige Landeshauptmann der Steiermark ist. Es ist also nicht so leicht. Diese Jahre von 1945 bis 1950 waren zu kurz, um eine Reihe von politischen Persönlichkeiten in den Vordergrund treten zu lassen, unter denen man auswählen könnte.

Wenn man auf die frühere Zeit zurückgreift, so war es von 1938 bis 1945 überhaupt nicht möglich, daß sich eine österreichische Persönlichkeit politisch betätigen konnte. Wer damals politisch hervorgetreten ist, scheidet von vornherein aus. Von 1934 bis 1938 war es nur einem Teil der österreichischen Bevölkerung möglich, sich politisch führend zu betätigen. Wir haben also einen so langen Ausfall politischer Tätigkeit, daß wir sagen

müssen, es wird sehr schwer sein, eine übertragende politische Persönlichkeit zu finden.

Wenn man nun erörtern wollte: Nun, so nehmen wir jemanden, der im politischen Leben keine Rolle spielt, der außerhalb der Parteien steht! — und diese Frage ist in der Öffentlichkeit erörtert worden —, muß ich sagen, ich fürchte, daß wir bei der gegenwärtigen Machtstellung des Bundespräsidenten hier vom Regen in die Traufe kommen. Wir haben ja die Tatsache gesehen, daß die Stellung des Bundespräsidenten eine hochpolitische ist und eben eine politische Persönlichkeit erfordert. Man kann die Situation von heute nicht etwa mit der Situation von 1920, etwa mit der Zeit vergleichen, in der ein Außenstehender plötzlich zum Bundespräsidenten gewählt wurde, weil es sich ja damals nicht um eine Stellung handelte, die politisch so wichtig war wie die des Bundespräsidenten von heute. Es wird also — und das ist die Folge dieses politischen Zustandes in Österreich — praktisch nichts anderes übrig bleiben, als daß die politischen Vertreter des Volkes selber — und das sind und bleiben die politischen Parteien — mit ihrer Verantwortung hinter den Kandidaten stehen. Es ist nun einmal so, daß die politische Ordnung in Österreich letzten Endes durch die politischen Parteien, durch ihre Zusammenarbeit garantiert wird. Es ist interessant, daß das Wort Partei in unserer ganzen Bundesverfassung meines Wissens nur einmal vorkommt, im Artikel 26 Abs. 6, wo es sich um die Wahl zum Nationalrat handelt. Sonst kommt das Wort nie vor. Tatsächlich — ob uns das recht ist oder nicht — ist es aber so, daß die politische Ordnung in Österreich und auch anderswo letzten Endes durch gar nichts anderes als durch das Funktionieren der politischen Parteien garantiert wird.

Die politischen Parteien sind also in Wirklichkeit die Vertreter der Willensbildung des Volkes, nicht etwa kleine Listen oder kleine Vereine. Ich kann hier zum Abschluß im Namen der Gruppe, für die ich spreche, der Österreichischen Volkspartei, nur der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß es gelingen wird, sich zum mindesten bei den beiden Koalitionsparteien über eine Person zu einigen, welche Einigung garantiert, daß die überwiegende Mehrheit des Volkes tatsächlich eine einzige politische Persönlichkeit wählt. Es wird also die Wahl des Bundespräsidenten faktisch nicht nur eine große Reife des Volkes verlangen, sondern wir müssen uns wohl an die Brust klopfen und sagen, sie wird, wenn ich die außerhalb der Regierung stehenden Parteien außer Betracht lasse, auch eine große Reife zumindest von den Leitungen der beiden großen Parteien verlangen.

Wenn das gelingt, Hoher Bundesrat, dann wird die Frage, die heute im Zentrum der Erörterung steht — Volkswahl oder Hauswahl — nicht mehr von Bedeutung sein. Dann wird es nicht mehr notwendig sein, diese zweite Möglichkeit noch weitergehend zu erörtern. Ich bin überzeugt: wenn tatsächlich zwischen den beiden großen Parteien eine Verabredung zustande kommt, die den Wahlkampf wenigstens zwischen den beiden tragenden Parteien ausschaltet, dann kann der gewählte Bundespräsident mit einer Autorität auftreten, die der Autorität und der Stellung entspricht, welche der verstorbene Bundespräsident Gott sei Dank innegehabt hat und die ihm durch die einstimmige Wahl durch die Bundesversammlung, durch die Hauswahl, gegeben wurde. Es ist möglich, daß dann, wenn die Wahl tatsächlich so durchgeführt wird, wie wir sie jetzt mit diesem Gesetz beschließen werden, diese Unterstreichung der Stellung des Bundespräsidenten noch stärker wird, als wir sie im letzten Fall gehabt haben. Es ist unser sehnlichster Wunsch, daß also die kommenden Wochen und Monate eine solche Einigung bringen, daß die Wahl des Bundespräsidenten nicht ein Anlaß zur Erregung politischer Leidenschaften wird, sondern zu einer ähnlichen Dokumentation des Zusammenarbeitens des österreichischen Volkes für die weitere Entwicklung, wie sie das Leichenbegängnis des verewigten Bundespräsidenten war. (*Lebhafter Beifall bei der Volkspartei.*)

Berichterstatter Beck (*Schlußwort*): Meine Damen und Herren! Ich möchte mir zunächst erlauben, mich selber zu korrigieren. Ich bin in dankenswerter Weise darauf aufmerksam gemacht worden, daß ich mich bei Erörterung des § 6 des vorliegenden Entwurfes unklar oder vielleicht sogar unrichtig ausgedrückt habe. Ich möchte daher ausdrücklich feststellen: Der Abs. 1 dieses Paragraphen lautet (*liest*): „Zum Bundespräsidenten kann nur gewählt werden, wer das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 35. Lebensjahr überschritten hat.“ In der Sitzung des Nationalrates, in der diese Vorlage beschlossen wurde, wurde unter Wahlrecht zum Nationalrat auf Grund des Referates des Berichterstatters ausdrücklich sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht zum Nationalrat verstanden. Ich möchte also auch meinen Antrag, den ich heute hier gestellt habe, in diesem Sinn aufgefaßt wissen.

Zu den Erörterungen über die Wahlpflicht, beziehungsweise über die Strafbestimmungen des Gesetzes und zu der Bemängelung dieser Bestimmungen, die nach Ansicht der Redner schwer zur Durchführung gelangen können, glaube ich sagen zu können, daß es ja nicht so sehr darauf ankommt, daß jemand wirklich bestraft wird, wenn er an der Präsidentenwahl nicht teilnimmt, sondern daß der Gesetzgeber eben die moralische Pflicht, an diesem Wahlakt teilzunehmen, besonders unterstreichen wollte, und das, glaube ich, wird damit erreicht. Ich bin also nicht der Auffassung, daß da ansonsten noch besonders drakonische Bestimmungen eingeführt werden müssen.

Zu den sonstigen Äußerungen, die hier über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes abgegeben wurden, möchte ich mich als Berichterstatter natürlich keineswegs im polemischen Sinne äußern. Aber ich glaube, es ist nützlich und kommt mir als Berichterstatter zu, die Feststellung zu treffen, daß Österreich eine verhältnismäßig junge Republik ist und daß es in seiner demokratischen Entwicklung und in der Entwicklung demokratischer Formen wiederholt lange Jahre gestört und gehindert war und daß daher, wie ich glaube, weder eine österreichische Tradition, noch eine ihrem Gehalt nach österreichische Form vorliegt.

Die Beispiele des Auslandes sind für und gegen eine Volkswahl oder eine Wahl durch eine Körperschaft anzuwenden und wohl kaum ein absolutes Vorbild für uns, weil sich ja auch die Stellung des Präsidenten selber hier und anderswo wesentlich unterscheidet. Für uns Österreicher und in unserer heutigen Situation ist wohl das Allerwichtigste, daß diese Wahl verfassungsmäßig einwandfrei durchgeführt wird, denn nur dann wird der künftige Präsident jene Autorität besitzen können, die er vielleicht zur Verteidigung der Souveränität Österreichs dringend benötigen wird. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

*Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 10 Uhr 30 Minuten.**